Neufassung der SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen

in der Fassung vom 18.05.2020

Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020 - 3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBI. S. 737), folgende

Satzung

8 1

Entschädigung der Kreisrätinnen/Kreisräte sowie für sonstige Mitglieder kommunaler Gremien des Landkreises

- (1) Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Kreisr\u00e4tinnen/Kreisr\u00e4te erhalten eine monatliche Pauschalentsch\u00e4digung in H\u00f6he von 62,00 EUR. Kreisr\u00e4tinnen/Kreisr\u00e4te, die mit ihrem jeweiligen Einverst\u00e4ndnis elektronisch \u00fcber das mit einem pers\u00f6nlichen Nutzungscode gesicherten Ratsinformationssystem zu den Sitzungen eingeladen werden und damit gleichzeitig auf die Zusendung schriftlicher Sitzungsunterlagen sowie der Sitzungsniederschriften verzichten, erhalten eine monatliche Technikpauschale in H\u00f6he von 10,00 € f\u00fcr die Beschaffung und Betrieb eigener Endger\u00e4te (Laptops, Tablets).
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines seiner Ausschüsse, einer Trägerversammlung, eines Workshops, sowie eines Beirates oder an einem Preisgericht wird den ehrenamtlich tätigen Kreisrätinnen/Kreisräten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 79,00 EUR gewährt. Erstreckt sich eine Sitzung über mehrere Tage, gilt jede Fortsetzung als eigene Sitzung im Sinne der Entschädigungsregelung.
- (3) Beschäftigte (Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter) erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen entgangenen Verdienst. Der Verdienstausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Zur Vereinfachung des Steuerabzugs und der Abzüge der Sozialversicherungsbeiträge wird die Entschädigung dem Arbeitgeber ausbezahlt.

- (4) Selbstständig Tätige (Form der Erwerbsarbeit auf eigene Rechnung mit Übernahme der gesamten finanziellen und sozialen Verantwortung) erhalten außerdem für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 19,00 EUR für jede angefangene Stunde Anwesenheit bei der Sitzung, höchstens jedoch das 4-fache des genannten Betrages. Im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages werden Zeitversäumnisse durch Wegezeiten bis zu einer maximalen Dauer von einer Stunde pro Sitzung berücksichtigt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 19,00 EUR für jede angefangene Stunde Anwesenheit bei der Sitzung, höchstens jedoch das 4-fache des genannten Betrages. Im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages werden Zeitversäumnisse durch Wegezeiten bis zu einer maximalen Dauer von einer Stunde pro Sitzung berücksichtigt.
- (6) Außerhalb des jeweiligen Tagungsortes (Gemeindeteils) wohnhaften bzw. beschäftigten Kreisrätinnen/Kreisräten wird je Sitzung eine Wegegeldpauschale von 10,00 EUR gewährt. Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen am gleichen Ort statt, wird die Wegegeldpauschale nur einmal gewährt. Weitere Ersatzleistungen in entsprechender Anwendung des Reisekostenrechts der Beamten oder der Ersatz barer Auslagen werden im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen nicht gewährt.
- (7) Für auswärtige Dienstgeschäfte, die keine Sitzungen sind (z. B. Besprechungen, Tagungen etc.), werden auf schriftlichen Antrag hin Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Der Begriff des auswärtigen Dienstgeschäftes umfasst dabei Fahrten zwischen dem Dienstort und dem Ort des auswärtigen Dienstgeschäftes bzw. sofern im Einzelfall kein Dienstort festgelegt ist auch Fahrten zwischen dem Wohnort (ggf. Ortsteil) und dem Ort des auswärtigen Dienstgeschäftes.
- (8) Informationsfahrten des Kreistages und seiner Ausschüsse gelten dabei nicht als Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2.
- (9) Für die Teilnahme an Sitzungen oder Workshops, der vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder von den Fachausschüssen eingerichteten Beiräte, Kommissionen und Arbeitskreise des Landkreises, wird an die Personen, die von der Landrätin / vom Landrat in diese Gremien berufen worden sind, ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 2 gewährt.

(10) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie der ggf. eingerichteten Unterausschüsse, die nicht zugleich Mitglieder des Kreistages sind, bemisst sich der jeweils geltenden Fassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen.

§ 2 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen/Kreisbürger

- (1) Die/Der Leiterin/Leiter des Medienzentrums des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in Weißenburg erhält monatlich 557,00 EUR, ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter monatlich 223,00 EUR Entschädigung.
- (2) Die/Der Kreisheimatpflegerin/Kreisheimatpfleger erhält eine monatliche Entschädigung von 438,00 EUR. Die/Der Kreisheimatpflegerin/Kreisheimatpfleger für Archäologie erhält eine Entschädigung von 324,00 EUR monatlich.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Entschädigung von 302,00 EUR.
- (4) Die/Der ehrenamtliche Archivpflegerin/Archivpfleger erhält eine monatliche Entschädigung von 189,00 EUR.
- Auf der Grundlage des an die ehrenamtlich tätigen Seniorenberate-(5)rinnen und Seniorenberater durch die Landkreisverwaltung erteilten Beratungsauftrages wird für auswärtige Dienstgeschäfte auf schriftlichen Antrag hin eine Reisekostenentschädigung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Der Begriff des auswärtigen Dienstgeschäftes umfasst dabei Fahrten zwischen dem Wohnort (ggf. Ortsteil) und dem Ort des auswärtigen Dienstgeschäftes. Für die Durchführung von Dienstreisen im Rahmen des Beratungsauftrages werden triftige Gründe für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs allgemein anerkannt. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Teilnahme an Netzwerktreffen der ehrenamtlich tätigen Seniorenberaterinnen und Seniorenberater wird ebenfalls jeweils eine Reisekostenentschädigung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (6) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 7 gelten für die in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen/Kreisbürger sowie für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen/Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

Entschädigung jeder/jedes weiteren Stellvertreterin/Stellvertreters des Landrats

- (1) Jede/Jeder weitere Stellvertreterin/Stellvertreter des Landrats erhält für ihre/seine Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 681,00 EUR.
 - (2) Daneben erhält sie/er für Reisen innerhalb des Landkreises Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, für Vertretungsfälle außerhalb des Landkreises erhält sie/er außerdem Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Durchführung von Dienstreisen werden triftige Gründe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes – BayRKG – für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs allgemein anerkannt.

§ 4 Entschädigung für Fraktionsarbeit

- (1) Zur Abgeltung der für die Fraktionsarbeit notwendigen Aufwendungen erhält jede Fraktion eine monatliche Fraktionsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR für jedes ihrer Fraktionsmitglieder.
- (2) Jede/Jeder Fraktionsvorsitzende erhält als persönliche Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 183,00 EUR zuzüglich 14,00 EUR für jedes Fraktionsmitglied.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 05.05.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 18.05.2020

LANDRATSAMT WEISSENBURG-GUNZENHAUSEN

Manuel Westphal

Landrat

1. SATZUNG

711r

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 14.12.2020

Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf Grund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350), folgende

Satzung

zur

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 18.05.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

an die ehrenamtlich (5) *Auf* der Grundlage des Seniorenberaterinnen und Seniorenberater, Wohnberaterinnen und Wohnberater sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher durch die Landkreisverwaltung · erteilten Beratungsbzw. Dolmetscherauftrages, wird für auswärtige Dienstgeschäfte auf schriftlichen Antrag hin eine Reisekostenentschädigung gewährt. nach den des Bayerischen Diese bemisst sich Sätzen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Begriff des auswärtigen Dienstgeschäftes umfasst dabei Fahrten zwischen dem Wohnort (ggf. Ortsteil) und dem Ort des auswärtigen Dienstaeschäftes. Für die Durchführung von Dienstreisen im Rahmen eines Beratungs- bzw. Dolmetscherauftrages werden triftige Gründe für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges allgemein anerkannt. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Teilnahme an Netzwerktreffen der ehrenamtlich tätigen Seniorenberaterinnen und Seniorenberater, der Wohnberaterinnen und Wohnberater sowie der Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird ebenfalls jeweils eine Reisekostenentschädigung nach Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 14.12.2020 LANDRATSAMT WEISSENBURG-GUNZENHAUSEN

Landrat

2. SATZUNG

zur

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen

vom 25.07.2022

Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf Grund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74), folgende

Satzung

zur

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 18.05.2020 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach § 2 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
 - "(6) Zur Durchführung der anfallenden Kontroll-Pflegeaufgaben zur Gewährleistung einer einheitlichen Qualitätssicherung auf den touristisch überörtlich bedeutsamen Wanderwegen und Radwanderwegen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen werden den von der Landkreisverwaltung berufenen ehrenamtlich tätigen Wegewarten Wegewartinnen und folgende Entschädigungen gewährt:
 - a) Wanderwegewartinnen und Wanderwegewarte erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR sowie zusätzlich für die durchgeführten Kontroll- und Pflegemaßnahmen bei Wanderwegen eine weitere Entschädigung in Höhe von 8,00 EUR je Wegekilometer.
 - b) Radwanderwegewartinnen und Radwanderwegewarte erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR sowie zusätzlich für die durchgeführten Kontroll- und Pflegemaßnahmen bei Radwanderwegen eine weitere Entschädigung in Höhe von 4,00 EUR je

Weaekilometer. Weiterhin wird als Auslagenersatz zur Durchführung der Kontroll- und Pflegemaßnahmen eine kilometerbezogene Wegstreckenentschädigung Nutzuna des privat-eigenen Fahrrads für die entsprechend den Sätzen des Baverischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

- c) Den in den Buchst. a) und b) genannten Wegewartinnen und Wegewarten wird für auswärtige Dienstgeschäfte auf schriftlichen Antrag hin eine Reisekostenentschädigung gewährt. Diese bemisst sìch nach den Sätzen des Baverischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Begriff des auswärtigen Dienstgeschäftes umfasst dabei Fahrten zwischen dem Wohnort (ggf. Ortsteil) und dem Ort des auswärtigen Dienstgeschäftes. Für die Durchführung von Dienstreisen im Rahmen der Kontroll- und Pflegetätigkeiten werden triftige Gründe für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges allgemein anerkannt. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Teilnahme Netzwerktreffen wird ebenfalls ieweils eine Reisekostenentschädigung nach Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der ieweils gültigen Fassung gewährt."
- (2) Der bisherige § 2 Abs. 6 wird als Abs. 7 angefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 25.07.2022

LANDRATSAMT WEISSENBURG-GUNZENHAUSEN

Manuel Westphal

Landrat